



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0028-08-13

=RSS-E 17/08

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Mag. Helmut Aulitzky, Josef Brindlinger, Albert Neuhäuser und Peter Huhndorf in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 16. September 2008 in der Schlichtungssache [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch [REDACTED] [REDACTED], gegen [REDACTED] [REDACTED] beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Feuerschadens an ihrem Kfz Marke VW Golf, Kennzeichen [REDACTED], Baujahr 2004, vom 8.9.2007 zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin hatte ihren PKW, Marke VW Golf, Kennzeichen [REDACTED], Baujahr 2004, bei der antragsgegnerischen Versicherung nach den AKKB 2002 kaskoversichert.

Art 1 lautet: „1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die im versperreten Fahrzeug verwahrt und an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust (...)

1.2 durch Brand oder Explosion;

1.3 durch Diebstahl, Unterschlagung, Raub oder unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen; (...)"

Der PKW wies eine Fahrleistung von 40.000 km auf und war unfallfrei.

Der Ehegatte der Antragstellerin hat im gemeinsamen Wohnhaus eine Wohnung an die Schwestern [REDACTED] vermietet. [REDACTED] zog am 1.9.07 samt einem der Antragstellerin und ihrem Gatten unbekanntem Burschen in die Mietwohnung ein.

Die Antragstellerin stellte am 7.9.07 gegen 17:30 Uhr ihren PKW in der an das Haus angebauten und vom Haus unversperrt erreichbaren Garage ab, ohne ihn abzusperren. Den Autoschlüssel ließ sie entweder im Zündschloss stecken oder legte ihn in das Seitenfach der Fahrertüre. Sie ließ den Zulassungsschein im PKW zurück. Sie verschloss das Garagentor, ohne es abzusperren.

Der am [REDACTED] geborene [REDACTED] - dies ist der der Antragstellerin und deren Gatten „unbekannte Bursche“ - war im Tatzeitpunkt sieben Mal vorbestraft, davon vier Mal einschlägig wegen Fahrzeugdiebstahls und Fahren ohne Fahrerlaubnis. Nachdem ihm [REDACTED] am Abend des 7.9.07 mitgeteilt hat, dass sie das Verhältnis zu ihm löse, kam es in der Mietwohnung zwischen den beiden zu einer heftigen verbalen Auseinandersetzung, die damit endete, dass [REDACTED] erklärte, mit dem Zug nach Hause fahren zu wollen. Nach dem Verlassen der Wohnung [REDACTED] entdeckte er auf dem Hausgang einen PKW-Reserveschlüssel in einem einsichtigen, unversperrten Schlüsselkasten. Er nahm diesen an sich, begab sich damit in die Garage und fuhr mit dem PKW entweder unter Verwendung der Haupt- oder des Reserveschlüssels gegen 1 Uhr früh davon. Er fuhr mit dem PKW bis nach [REDACTED] in Norddeutschland. Er

verursachte eine Kollision des PKWs mit dem linken vorderen Kotflügel, wobei nicht erhebbar war, wo und wogegen. In [REDACTED] stellte er den PKW an einer abgelegenen Stelle ab und entfachte einen Brand im Innenraum des PKWs, der dort schwere Brandschäden verursachte, die nur mit einem Reparaturaufwand von rund € 3.500 behoben werden können.

Die Antragstellerin begehrt von der antragsgegnerischen Versicherung nur die Behebung der Brandschäden, offenbar unter Zugrundelegung der Rechtsansicht, dass es sich beim Brand um einen selbständigen Versicherungsfall handle.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte eine Deckung mit der Begründung ab, dass auch dieser Schaden auf grobe Fahrlässigkeit der Antragstellerin zurückzuführen sei und damit Leistungsfreiheit gegeben sei.

Der eingangs wiedergegebene Sachverhalt ergibt sich einerseits aus dem Urteil des Amtsgerichtes Görlitz von 16.1.2008, [REDACTED] [REDACTED], mit dem [REDACTED] zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten wegen Brandstiftung, aber unter anderem auch wegen des hier zu behandelnden Fahrzeugdiebstahls verurteilt wurde, der Polizeianzeige der Antragstellerin, dem Sachverständigengutachten des [REDACTED] sowie den vorgelegten Urkunden. Der Differenz der Angaben der Antragstellerin, den Fahrzeugschlüssel in die Seitentasche des unversperrten PKWs gelegt zu haben und den Angaben [REDACTED], der Schlüssel sei im Lenkradschloss des unversperrten Fahrzeugs gesteckt, kommt, wie in der rechtlichen Beurteilung ausgeführt wird, keine rechtliche Bedeutung zu.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 61 VersVG ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den

Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

Mit grober Fahrlässigkeit wird ein Verhalten umschrieben, das auffallend sorglos ist und sich somit aus der Menge der Alltagsversehen, die einem Durchschnittsmenschen unterlaufen können, deutlich hervorhebt und aus dem leicht zu erkennen ist, dass es mit ganz großer Wahrscheinlichkeit zu einem Versicherungsfall führen wird und leicht korrigierbar wäre (zuletzt 7 Ob 215/07b). Hinsichtlich der Verwahrung der Kfz-Schlüssel hat der Lenker alles bis zur Grenze des unabwendbaren Zufalls zu tun (vgl Danzl, EKHG<sup>8</sup>, § 6 / 27, 34 und 38b). Die vorliegende Verwahrung des unversperrten PKWs mit zurückgelassenem Autoschlüssel im Fahrzeug in einer unversperrten Garage ist an sich grob fahrlässig; die Verwahrung eines Reserveschlüssels in einem jeder Person im Haus zugänglichen, einsichtigen und unversperrten Schlüsselkasten ist dann grob fahrlässig, wenn sich im Haus unbekannte Personen aufhalten, weil allgemein bekannt ist, dass eine ganze Reihe von Personen, die zu einschlägigen Strafhandlungen neigen, derartige Situationen sofort ausnützen, um ihrem kriminellen Drang nachkommen zu können. Ob der Hauptschlüssel des PKWs im Lenkradschloss steckte oder in sich in der Seitentasche des unversperrten PKWs befand, ist daher ohne Belang, jedenfalls hatte der Täter die Gelegenheit, das Fahrzeug ohne Mühe in Gang zu setzen und durch das unversperrte Garagentor hinauszufahren. All dies hat die Antragstellerin insoweit erkannt, als dass sie ihre Unfallschäden von der antragsgegnerischen Versicherung nicht begehrt, sondern nur die Reparatur der Brandschäden, wobei sie vermeint, dass dies einen selbstständigen Versicherungsfall darstelle. Sie muss sich aber im vorliegenden Fall die nach der Lebenserfahrung auf der Hand liegende einheitliche Kausalität des Schadensverlaufes entgegenhalten lassen. Es wäre an ihr gelegen gewesen, den sich bei der vorliegenden

Sachlage aufdrängenden Schluss, dass der Täter auch noch das Feuer gelegt hat, um die Spuren seiner Tat zu verwischen, dadurch zu widerlegen, indem sie behauptet und beweist, dass ein weiterer vom Ersttäter unabhängig handelnder und völlig unbekannt gebliebener Täter den Brand gelegt hat. Dafür fehlen jedoch jegliche Anhaltspunkte. Damit ist aber der Brandschaden als Folgeschaden einer ermöglichten Schwarzfahrt zu bewerten (vgl 7 Ob 60/98v sowie 2 Ob 230/05w), der von der Sanktion des § 61 VersVG mit umfasst ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 16. September 2008